

Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Fachinformationsdienste (AG FID)

Die AG FID ist eine ständige Arbeitsgruppe, in der die Belange und Interessen der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) geförderten Fachinformationsdienste (FID) auf der operativen Ebene verhandelt werden. Sie ist damit Teil der Selbstverwaltung innerhalb des Systems der FID. Die AG-FID dient vornehmlich dem Austausch zwischen den Fachinformationsdiensten und arbeitet eng mit dem FID-Lenkungsgremium zusammen.

Die Mitglieder der AG werden von den FID-Einrichtungen und Zentralen Fachbibliotheken entsandt. Angesichts der sich verändernden Anforderungen an die FID-Services und der von der Kommission zur Evaluierung der FID in 2019 ausgesprochenen Empfehlungen für die künftige Förderung der FID zur verstärkten Kooperation und Selbstorganisation kommt der AG FID eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung der FID zu. Sie leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung eines nationalen Systems der wissenschaftlichen Fachinformation in Deutschland und über Deutschland hinaus.

Unter Bezugnahme auf das Positionspapier „Stärkung der Kooperation und Selbstorganisation im System der Fachinformationsdienste - ein Positionspapier der FID“ (August 2019) sowie die Geschäftsordnung des FID-Lenkungsgremiums gibt sich die AG FID folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die AG FID dient dem Austausch und der Zusammenarbeit zwischen den FID auf operativer Ebene.
- (2) Die AG FID koordiniert und vertritt die gemeinsamen Belange der FID auf der operativen Ebene gegenüber Dritten, insbesondere dem Lenkungsgremium, dem Kompetenzzentrum für die Lizenzierung (KfL), der DFG-Geschäftsstelle, dem AWBI mit der Sektion 4 „Wissenschaftliche Universalbibliotheken“ des dbv und ggf. weiteren Wissenschaftseinrichtungen, Gremien und Institutionen.
- (3) Die AG FID arbeitet eng mit dem FID-Lenkungsgremium zusammen. Sie nimmt Arbeitsaufträge von diesem entgegen, um Entscheidungen vorzubereiten, und trägt umgekehrt Entscheidungen und Arbeitsaufträge an das Lenkungsgremium heran. Die AG FID ist daher im Lenkungsgremium gemäß der dortigen Geschäftsordnung vertreten, wobei die SprecherInnen bzw. ihre StellvertreterInnen qua Amt, weitere VertreterInnen per Mehrheitsentscheid der AG FID entsandt werden (s. §5).

§ 2 Mitglieder und Gäste

- (1) Mitglieder der AG FID sind die für die einzelnen FID und Zentralen Fachbibliotheken an ihren jeweiligen Häusern Zuständigen, die im Auftrag ihrer Einrichtungen an der jeweiligen Sitzung teilnehmen.
- (2) Gäste sind die SprecherInnen des KfL und die Zuständigen bei der DFG. Gäste haben kein Stimmrecht.
- (3) Weitere Gäste sind zulässig.

§ 3 SprecherInnen, Vertretung im FID-Lenkungsgremium

- (1) Die AG FID wählt aus ihren Reihen ein SprecherInnenteam bestehend aus erster/m und zweiter/m SprecherIn.
- (2) Zudem werden zwei stellvertretende SprecherInnen gewählt.

- (3) Die SprecherInnen und ihre StellvertreterInnen vertreten die Belange der AG FID im FID-Lenkungsgremium. Sie werden dabei von maximal zwei weiteren VertreterInnen unterstützt, die die AG aus ihrer Mitte wählt.
- (4) Die Amtszeiten der SprecherInnen und ihrer StellvertreterInnen beträgt drei Jahre
- (5) Eine einmalige Wiederwahl direkt im Anschluss an eine Amtsperiode ist zulässig. Weitere Wiederwahlen sind unter den gleichen Bedingungen möglich, wenn dazwischen mindestens drei Jahre liegen.
- (6) Die SprecherInnen und ihre StellvertreterInnen sollen aus jeweils unterschiedlichen Institutionen kommen und sollten mindestens zwei Jahre Arbeitserfahrung in einem Fachinformationsdienst und Mitwirkung an der Antragstellung für einen FID vorweisen können. Weiterhin sind dabei Erfahrungen in anderen aktuellen Infrastrukturentwicklungen gewünscht. Zudem soll ein möglichst breites Fächer- und Regionenspektrum abgebildet werden.
- (7) Scheidet eine SprecherIn oder eine StellvertreterIn aus, muss diese für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode nachgewählt werden. Das Gleiche gilt bei Niederlegung des Amtes. In diesem Fall ist es möglich, zwei ganze Amtsperioden und einen Teil einer dritten Amtsperiode zusammenhängend als SprecherIn bzw. StellvertreterIn zu wirken.
- (8) Bei allen Ämtern wird eine ausgewogene Geschlechterverteilung angestrebt.

§ 4 Geschäftsführung

- (1) Die SprecherInnen führen die Geschäfte der AG FID.
- (2) Die SprecherInnen bereiten im Einvernehmen mit den StellvertreterInnen die Sitzung vor, laden zu ihr ein und leiten sie. Wenn die SprecherInnen verhindert sind, die Sitzung zu leiten, leiten die StellvertreterInnen die Sitzung.
- (3) Die SprecherInnen führen im Auftrag der AG FID die Kommunikation mit dem FID-Lenkungsgremium, der DFG-Geschäftsstelle und anderen einschlägigen Einrichtungen.
- (4) Die SprecherInnen der AG FID können sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben von der am Lenkungsgremium angesiedelten FID-Assistenz unterstützen lassen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Die AG FID kommt in der Regel zwei Mal im Jahr zu einer Sitzung zusammen – physisch oder virtuell. Die Einberufung außerordentlicher Sitzungen ist möglich.
- (2) Zu den Sitzungen ist schriftlich (auch elektronisch) unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vorher einzuladen. Ist eine Sitzung unaufschiebbar, so kann formlos und ohne Einhaltung einer Frist eingeladen werden.
- (3) Sitzungsunterlagen sollen, Beschlussvorlagen müssen spätestens mit der abgestimmten Tagesordnung, also 14 Tage vor der Sitzung, den Mitgliedern vorliegen.
- (4) Die Behandlung von Tagesordnungspunkten, die nicht fristgerecht mitgeteilt wurden, ist zulässig, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Jeder FID und jede Zentrale Fachbibliothek hat eine Stimme. Wird ein FID von mehreren DFG-geförderten Einrichtungen betrieben, müssen sich die Beteiligten einigen, welche Einrichtung den FID mit der einen Stimme vertritt.
- (2) Die AG FID ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten FIDs und Zentralen Fachbibliotheken ihre Stimme abgeben. Stimmabgaben können an andere AG-FID-Mitglieder übertragen werden.

- (3) Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, ergibt sich kein Ergebnis, entscheidet das Los. Minderheitsvoten sind ins Protokoll aufzunehmen.
- (4) Für Beschlüsse, die die vorliegende Geschäftsordnung ändern, ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
- (5) Beschlüsse können auch im elektronischen Umlaufverfahren herbeigeführt werden, es sei denn 20% der Stimmberechtigten legen ein Veto gegen dieses Verfahren ein.
- (6) Je nach Tragweite des Beschlusses für die jeweilige Institution werden Entscheidungen vertagt und die stimmberechtigten Mitglieder halten Rücksprache mit ihren Direktionen.
- (7) Die SprecherInnen informieren das FID-Lenkungsgremium und die DFG-Geschäftsstelle über die für sie relevanten Beschlüsse.
- (8) Die VertreterInnen der AG FID im FID Lenkungsgremium sind verpflichtet, die FID bzw. AG FID sowohl über die Themen und Beratungen als auch die Beschlüsse im Lenkungsgremium in geeigneter Form zu einem möglichst zeitnahen Punkt jedoch nicht später als vier Wochen zu informieren.

§ 7 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen der AG FID ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden ein Protokoll in Form eines Ergebnisprotokolls anzufertigen. Das Protokoll wird i.d.R. von der gastgebenden Einrichtung erstellt. Die Verantwortung für die Abstimmung und Versendung des Protokolls liegt bei den SprecherInnen.
- (2) Der Entwurf des Protokolls wird spätestens vier Wochen nach jeder Sitzung per Mail unter Festlegung einer Rückmeldefrist (i.d.R. drei Wochen) an die Mitglieder der AG FID versandt. Mit dem anschließenden Versand der abgestimmten Fassung per Mail gilt das Protokoll als genehmigt und wird auf WEBIS veröffentlicht.

§ 8 Mailingliste

Alle wichtigen Informationen werden über die AG FID-Mailingliste verschickt (ag-fid@listen.hbz-nrw.de). Jedes Mitglied, jeder Gast sowie alle Mitglieder des Lenkungsgremiums können sich hier anmelden. Auch weitere AkteurInnen mit begründbarem Interesse an einem Informationsaustausch mit dem FID-System können sich in die Liste eintragen lassen. Die Freigabe für die Liste erfolgt durch die SprecherInnen, die bei Bedarf klären, welches berechnigte Interesse eine Person für die Eintragung qualifiziert.

§ 9 Unterarbeitsgruppen

Die AG FID kann auf Grundlage entsprechender Beschlüsse dauerhafte oder zeitlich befristete Unterarbeitsgruppen zu bestimmten Themen bilden. Die Unterarbeitsgruppen berichten der AG FID über ihre Ergebnisse und bereiten ggf. Beschlüsse vor.

§ 10 Wahlen

Die Wahlen der SprecherInnen und ihrer StellvertreterInnen werden geheim durchgeführt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die Ermittlung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Vorliegende Geschäftsordnung wurde am 10.05.2023 in einer elektronisch erfolgten Abstimmung von der AG FID aktualisiert und verabschiedet. Die aktualisierte Geschäftsordnung tritt mit diesem Tag in Kraft und gilt, solange die AG FID existiert.